

† Berlin, 19. Sept. (Telegr.) Die Bundesratsverordnung vom 23. Juli setzt für inländische Gerste diesjähriger Ernte einen Höchstpreis fest, schließt aber Verkäufe von Gerste für gersteverarbeitende Betriebe von dieser Vorschrift aus. Diese Bestimmung erfüllt alle gersteverarbeitenden Betriebe mit ernster Sorge. Namentlich die Brauereien, die sich bereits wegen der im Laufe des Krieges angeordneten Betriebseinschränkungen, der Knappheit und großen Preissteigerung aller Rohstoffe sowie einer Reihe anderer den Betrieb verteuernder Umstände in einer schwierigen Lage befinden, sind wegen der außerordentlich geringen Vorräte an Gerste und Malz gezwungen, sich zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes von der neuen Ernte sofort große Mengen Gerste zu sichern. Da ihnen der Schutz durch Höchstpreise versagt ist, müssen sie befürchten, daß sie die nötige Gerste nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen einkaufen können. Die Mehraufwendung auf die Bierverbraucher abzuwälzen, erscheint unmöglich, und es liegt die Gefahr nahe, daß bei höheren Bierpreisen ein Rückgang des Verbrauchs eintritt. Diese würde namentlich für mittlere und kleinere Betriebe höchst nachteilig sein. Bei der Wichtigkeit des Braugewerbes für die deutsche Volkswirtschaft, insbesondere auch für die Landwirtschaft, vor allem aber mit Rücksicht auf die Versorgung des Heeres mit Bier ist es daher unerlässlich, die gersteverarbeitenden Betriebe durch Festsetzung von Höchstpreisen zu schützen. Aus diesen Gründen richtete der Deutsche Handelstag an den Bundesrat die Bitte um Festsetzung von Höchstpreisen für Gerste zur Verarbeitung.